

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung zum Schutz der Wasserversorgung des Wasserverbandes Region Steyr (Grundwasserschongebietsverordnung Steyr)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieser Verordnung

Die Wasserversorgungsanlage für die Stadt Steyr wurde 1942 erstmals wasserrechtlich bewilligt. In der Folge wurde zum Schutz dieser Wasserversorgungsanlage ein Schutzgebiet festgelegt, mehrmals geändert und an den Stand der Technik angepasst.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von OÖ. vom 23. August 1965, LGBl. Nr. 40/1965 wurde das Grundwasserschongebiet Wasserversorgungsanlage Steyr erlassen.

Diese fast 60 Jahre alte Verordnung ist, wie damals üblich, eher allgemein gehalten. Sie enthält nur Bewilligungspflichten, keine Gebote und Verbote. Seit 1995 laufen die Planungen für die Überarbeitung dieses Schongebietes zur Anpassung an den heutigen Stand der Technik und zur Gewährleistung eines zeitgemäßen Schutzkonzeptes.

Diese Arbeiten zogen sich in die Länge, weil parallel dazu auch eine Anpassung des Schutzgebietes der Wasserversorgungsanlage erforderlich war. Dieses Verfahren wurde 2016 abgeschlossen. 2017 sind dann an den 4 Brunnenstandorten der Wasserversorgungsanlage Belastungen mit Pestizidrückständen aufgetreten. Waren die bisher angenommenen Hauptbedrohungen für die Wasserversorgungsanlage in der städtischen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung ausgemacht, so war nun eine zusätzliche von der Landwirtschaft herrührende Bedrohung für den rechtmäßigen Bestand und Betrieb der Brunnen entstanden. Das ursprünglich verfolgte Kern- und Randzonenkonzept für das neue Schongebiet musste daher inhaltlich und räumlich neu gedacht werden. Das neue Konzept sollte durch ein umfangreiches Grundwasser-Monitoring fachlich abgesichert werden. Die Grundwasser-Monitoring-Durchgänge wurden 2018 bis 2020 durchgeführt. Es mussten flächenhafte Grundwasserunreinigungen mit Pestiziden im Einzugsbereich des Brunnenfeldes Dietach festgestellt werden.

Aufgrund dieser umfangreichen Erkenntnisse und auf Basis der vorliegenden Grundlagenerhebungen des beauftragten Ingenieurbüros G.U.T, Gruppe Umwelt + Technik GmbH und des Gutachtens des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft und Hydrogeologie Dr. Harald Wimmer vom 5.4.2022 ist das Grundwasserschongebiet für die Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes Region Steyr in der vorgeschlagenen Form neu zu erlassen. Gleichzeitig ist die alte Schongebietsverordnung aus 1965, die durch LGBl. Nr. 2/1990 nur minimal zur Bereinigung eines Druckfehlers geändert wurde, aufzuheben.

Mit der Neuerlassung des Schongebietes wird der besondere Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Trinkwasserversorgungsanlage des Wasserverbandes Region Steyr an den Stand der Technik angepasst. Der mittel- und langfristige Bestand dieser regional bedeutenden Trinkwasserversorgungsanlage wird damit abgesichert.

II. Kompetenzgrundlagen

Artikel 10 Abs. 1 B-VG, Ziffer 10: Wasserrecht

Gesetzliche Grundlagen im Wasserrechtsgesetz:

§ 34 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959:

Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann gemäß § 34 Abs. 2 WRG. 1959 der Landeshauptmann mit Verordnung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil

des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen. Die Anordnung von Betretungsverboten darf überdies nur insoweit erfolgen, als das Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt.

§ 35 Wasserrechtsgesetz 1959:

Zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes können, wenn das zu schützende Wasservorkommen geeignet und dafür erforderlich ist, nach Prüfung der Verhältnisse und Abwägung der Interessen gleichfalls Anordnungen im Sinne des § 34 erlassen werden. Einschränkungen fremder Rechte sind jedoch nur so weit zulässig, als eine nach § 34 Abs. 4 gebührende Entschädigungsleistung gesichert ist. Wer eine solche Entschädigungsleistung übernommen hat, ist in allen das geschützte Wasservorkommen betreffenden Verfahren Partei.

III. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Den Gebietskörperschaften sowie den weiteren nach dem Gesetz beizuziehenden Stellen wurde entsprechend der "Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus", BGBl. I Nr. 35/1999 bzw. entsprechend der "Politischen Vereinbarung", LGBl. Nr. 1/1999 Gelegenheit zur Äußerung zum Verordnungsentwurf hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften gegeben.

~~Im Zug des Begutachtungsverfahrens wurden inhaltliche Stellungnahmen zum Entwurf der Schongebietsverordnung abgegeben. Es wurden sämtliche Einwände und Anregungen geprüft und, soweit fachlich und rechtlich vertretbar, auch berücksichtigt. Als Maßstab dafür gilt der Schutzbedarf der Wasserversorgungsanlagen.~~

IV. Finanzielle Auswirkungen

Das für die Wasserversorgungsanlage Steyr bestehende Schongebiet aus 1965 wird durch diese neue Verordnung an den heutigen Stand der Technik angepasst. Schon die Verordnung aus 1965 begründete Bewilligungspflichten, die nun an die heutigen Anforderungen adaptiert werden. Ein spürbarer administrativer oder finanzieller Mehraufwand wird dadurch nicht erwartet.

Anders als in der ursprünglichen Schongebietsverordnung aus 1965 werden nun im neuen Schongebiet auch sonstige Einschränkungen und Verbote festgesetzt. Rechtmäßig bestehende Maßnahmen sind von diesen Einschränkungen ausgenommen. Spürbare finanzielle Auswirkungen sind daher auch hier nicht zu erwarten.

Die neu vorgesehenen Anordnungen über Aufzeichnungspflichten im Zuge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken bedeuten für die Betroffenen nur in geringem Umfang einen Mehraufwand. Zum einen sind die Aufzeichnungen betreffend die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohnehin aufgrund des Bodenschutzgesetzes zu machen, die nun zusätzlich geforderte Übermittlung der Aufzeichnungen an die Betreiberin der Wasserversorgungsanlage bedeutet keinen relevanten Mehraufwand.

Die Aufzeichnungspflichten betreffend Düngerausbringung gehen nicht über das hinaus, was Teilnehmer*innen an freiwilligen Förderprogrammen ohnehin machen müssen und was im Einzugsbereich einer Wasserversorgungsanlage ein an eine ordnungsgemäße Land- und Forst-

wirtschaft anzulegender Mindeststandard ist. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass schon im bestehenden Schongebiet im § 3 lit b die Verwendung von Stoffen, bei denen eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu befürchten ist, einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterworfen wurden. Die vorliegenden Belastungen im betroffenen Gebiet deuten darauf hin, dass diese Bewilligungspflicht bisher nicht oder jedenfalls zu wenig berücksichtigt wurde. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln), die zur deutlich spürbaren Auswirkungen auf die Grundwasserqualität führt, wäre schon bisher wasserrechtlich bewilligungspflichtig gewesen. Anstelle dieser Bewilligungspflicht tritt nun eine Aufzeichnungspflicht, die unter dem Strich eine geringere administrative und finanzielle Auswirkung für die Betroffenen bedeutet, aber gleichzeitig einen wirksameren Schutz gewährleisten wird.

V. EU-Konformität

Ist gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 2 – Schongebietsgrenzen:

Die Basis für die Schongebietsabgrenzung bilden die vorliegenden Fachgrundlagen und der darauf aufbauende, fachlich von den ASV für Wasserwirtschaft geprüfte Vorschlag. Die Begutachtung hat ergeben, dass die vorgesehene Abgrenzung für den Schutz des Einzugsbereiches der Wasserfassungsanlagen erforderlich und ausreichend ist. Die Festlegung der Grenzen berücksichtigt weitgehend Parzellengrenzen und örtliche Gegebenheiten (Straßen, Gewässer usw.).

Wesentlich für die räumliche Abgrenzung eines Schongebiets sowie die inhaltlichen Anordnungen sind die Grundwasserströmungsrichtung, die Grundwasserströmungsgeschwindigkeit und die Gefahrenpotentiale. Die Abgrenzung eines Schongebietes erfolgt anhand des Einzugsbereiches der Wasserfassungen und deren Entnahmekapazität im Grundwasservorkommen. Dieser Einzugsbereich wird anhand der geologischen und hydrogeologischen Kennwerte des Grundwasserkörpers mittels einer Grundwassermodellierung oder in vereinfachter Form mittels Verwendung empirischer Formeln bestimmt und in Abhängigkeit von der Fließzeit entsprechend zониert (Randzone und Kernzone Schongebiet, Schutzgebiet). Bei der Ermittlung der für die Bemessung eines Schongebietes maßgeblichen geologischen und hydrogeologischen Kennwerte des Grundwasserkörpers sind die festgesetzten Entnahmekonsense, der zu erwartende zukünftige Bedarf und die vorliegenden Grundwasserverhältnisse maßgeblich.

Die Fachgrundlagen wurden vom beauftragten Zivilingenieur-Büro erarbeitet. Darin finden sich eine ausführliche Beschreibung der Morphologie, eine geologische Übersicht und eine Beschreibung und Darstellung der hydrogeologischen Verhältnisse. In dem Operat werden die durchgeführten hydrologischen, hydrogeologischen und meteorologischen Erhebungen und Untersuchungen, die erhobenen Gefahrenpotenziale für die bestehenden und zukünftigen Wasserfassungen dargestellt und auf Basis der erhobenen Daten ein konkretes Schutzkonzept vorgeschlagen. Durch die Einteilung in zwei Zonen können die Anordnungen und ihre Wirkungsbereiche präzisiert und wirkungsorientiert gestaltet werden.

Das neue Schongebiet besteht aus zwei Zonen:

Zone Nord:

Die Zone Nord umfasst das nähere Einzugsgebiet und deckt das bestehende Schutzgebiet sowie einen nach Süden anschließenden Bereich ab, der etwa dem 1,5–2-Jahres-Zustrombereich entspricht. Die für diesen Bereich festzulegenden Anordnungen zum Schutz vor Beeinträchtigungen des Grundwassers entsprechen im Wesentlichen den für Kernzonen von Schongebieten üblichen Anordnungen.

Zone Süd:

Die Zone Süd umfasst das weitere Einzugsgebiet, in dem Verunreinigungen durch Pflanzenschutzmittel festgestellt wurden und dient hauptsächlich der Minimierung von Pestizideinträgen in das Grundwasser. Sie umfasst, anschließend an die Zone Nord, wesentliche Teile der Stadt Steyr westlich der Enns und nördlich der Steyr bis in den Bereich Wolferner Straße. Die genaue Abgrenzung der Zonen ergibt sich aus den Detailplänen.

Zu § 3 (Abgrenzung zu Schutzgebieten):

Diese Bestimmung stellt klar, dass Anordnungen der Wasserschutzgebiete vorgehen.

Zu § 4 (Bewilligungspflichten) :

Die im § 4 normierten Bewilligungspflichten sollen die sachlichen Erfordernisse des Grundwasserschutzes im Einzelfall im Rahmen von wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren sicherstellen. Bei einigen Tatbeständen wird auch eine "wesentliche Abänderung" bestehender Anlagen einer Bewilligungspflicht unterworfen. Eine wesentliche Abänderung im Sinn dieser Verordnung liegt vor, wenn Auswirkungen auf die Schutzziele des Wasserrechtsgesetzes (insbesondere §§ 12, 30, 105 WRG 1959) und das durch diese Verordnung zu schützende Grundwasservorkommen und die damit verbundene Grundwassernutzung möglich sind.

In § 4 Abs. 1 Z. 1 wird die Errichtung oder wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe mit einem Lagervolumen von mehr als 200 Liter für bewilligungspflichtig erklärt. Ausgenommen davon sind Öllagerungen nach dem Stand der Technik bis zu einem Lagervolumen von insgesamt 5.000 Liter und Anlagen, die schon nach bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschrift einer Bewilligung bedürfen, nach denen gewässerschutzrelevante Kriterien berücksichtigt werden. Größere Mengen wassergefährdender Stoffe können in Abhängigkeit von Art und Lagerung erhebliche Gefährdungspotenziale für das Grundwasser darstellen, weshalb die Bewilligungsfähigkeit bzw. die zum Grundwasserschutz erforderlichen Auflagen im Einzelfall zu beurteilen sind. Der geringe Mehraufwand für zusätzliche Bewilligungsverfahren ist im Hinblick auf das Gefahrenpotential gerechtfertigt.

§ 4 Abs. 1 Z. 2: Die Bewilligungspflicht für Aufgrabungen dient dem Schutz der Deckschichten über dem Grundwasserkörper.

Ausnahmen für Maßnahmen, von denen keine wesentliche Gefahr ausgeht, wurden vorgesehen.

In § 4 Abs. 1 Z. 3 wird die Errichtung oder Erweiterung von befestigten Flächen, die als Stellplätze für Kfz, Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen genutzt werden sowie die Versickerung der auf diesen Flächen anfallenden Oberflächenwässer, sofern eine Einzugsfläche von 250 m² überschritten wird, für bewilligungspflichtig erklärt. Instandhaltungsmaßnahmen sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Die Einzugsfläche ist die Summe der zusammenhängenden Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen und Abstellflächen, die für eine Versickerung vorgesehen sind.

Die auf solchen Flächen anfallenden, potentiell belasteten Oberflächenwässer stellen ein zusätzliches Gefahrenpotenzial für das Grundwasser dar. Durch die Versickerung dieser

Wässer kann es zu einem Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser kommen. Die Bewilligungsfähigkeit und die erforderlichen Auflagen hängen von Art und Nutzung der Flächen sowie von der Art der Oberflächenwasserbeseitigung ab und sind im Einzelfall zu beurteilen. In den Bewilligungsverfahren wird der Stand der Technik beachtet und können die im Einzelfall notwendigen Anordnungen zur baulichen Ausführung dieser Flächen und zur diesbezüglichen Materialwahl vorgeschrieben werden. Für Ableitungsanlagen in einen Vorfluter oder einen Kanal ist keine spezielle Regelung erforderlich.

In § 4 Abs. 1 Z. 4 und 5 wird die Errichtung von Flugplätzen und von militärischen Übungsplätzen sowie von Feldtankstellen und Versorgungspunkten für Betriebsmittel im Rahmen von militärischen Übungen für bewilligungspflichtig erklärt. Bei diesen Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht besonders die Bereiche Abwasser- und Oberflächenwasserbeseitigung sowie die Störfallvorsorge im Zuge eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens im Sinn des Grundwasserschutzes zu regeln.

Zu § 5 - Sonstige Einschränkungen im gesamten Schongebiet:

Die in § 5 Abs. 1 normierten Verbote haben das Ziel, Maßnahmen, von denen eine Gefährdung für den geschützten Bereich ausgehen kann, zu verhindern.

§ 5 Abs. 1 Z. 1 verbietet die Errichtung von Deponien für Reststoffe und Massenabfälle. Solche Deponien sind durch die Art und Menge der abzulagernden Abfälle eine potentielle Gefahr für das Grundwasser, die von vornherein ausgeschlossen werden soll.

§ 5 Abs. 1 Z. 2 verbietet die Ablagerung radioaktiver Abfälle.

§ 5 Abs. 1 Z. 3 u. 4 beschränken die Ablagerung oder den Einbau von Aushubmaterial und Aschen. Bestimmte Qualitätskriterien sind zu erfüllen. Grundsätzlich sind Maßnahmen, die die Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans erfüllen, zulässig. Vom Verbot der Ablagerung und des Einbaus von Aschen und Verbrennungsrückständen ist Holzasche unter bestimmten Voraussetzungen ausgenommen. Eine Verwendung von Aschen ist nur im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, wie sie z.B. durch die "Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen" des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (vormals: des Fachbeirates für Bodenschutz), 1. Auflage 2011, definiert wird, zulässig.

§ 5 Abs. 1 Z. 5 verbietet Nassbaggerungen, um die damit verbundene Gefahr für das Grundwasser durch Abtragung oder Durchörterung der Deckschichten und durch freie Grundwasserflächen ohne Überdeckung und die daraus resultierenden Gefahrenpotenziale (thermische Einwirkung aus der Sonneneinstrahlung, unmittelbare Kontamination des Grundwassers ohne Filterwirkung) zu verhindern. Unter dem Gewinnen von mineralischen Rohstoffen wird eine Tätigkeit verstanden, die mit Mitteln und Methoden erfolgt, die für das Gewinnen von Mineralien typisch ist.

§ 5 Abs. 1 Z. 6 verbietet die Errichtung bestimmter Betriebe und thermischer oder chemischer Abfallbehandlungsanlagen, die aufgrund ihrer Art und Größe eine Grundwassergefährdung darstellen können. Die statische Verweisung auf die Betriebstypenverordnung wurde bewusst gewählt, damit Änderungen der Verordnung keinen Einfluss auf das Niveau des Grundwasserschutzes haben können.

§ 5 Abs. 1 Z. 7 verbietet die Einbringung von Abwässern ins Grundwasser. Kommunale und betriebliche Abwässer weisen erhebliche chemische und bakteriologische Belastungen auf und dürfen daher nicht ins Grundwasser eingebracht werden. Die Versickerung unverschmutzter Kühlwässer zulässig.

In § 5 Abs. 1 Z. 8 wird die Errichtung von Anlagen zur punktförmigen Versickerung von Oberflächenwässern verboten. Punktförmige Versickerungen sind z.B. Einbringungen ins Grundwasser über Sickerschächte oder über Rigole. Schotterkoffer entlang von Gebäuden sind keine Anlagen zur punktförmigen Versickerung.

§ 5 Abs. 1 Z. 9 stellt klar, dass Pflanzenschutzmittel, die nicht für eine Anwendung in wasserrechtlich geschützten Gebieten geeignet sind, nicht verwendet werden dürfen. Maßgebend sind die Zulassungsbedingungen und die Anwendungsempfehlungen der Hersteller.

§ 5 Abs. 1 Z. 10 untersagt die weitere Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, wenn sich herausstellt, dass ihre Wirkstoffe oder Rückstände zu einer Einwirkung auf die Beschaffenheit des Grundwassers führen, die geeignet ist, die Trinkwasserversorgungsanlage zu gefährden. Die festgelegte Grenze von 50% der geltenden Parameterwerte präzisiert damit die Schwelle, ab der Einwirkungen im konkreten Gebiet mit Sicherheit nicht mehr als geringfügig angesehen werden können. Der Wasserverband hat gegebenenfalls das Erreichen dieses Schwellenwertes den Bewirtschaftern im Schongebietsbereich durch Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr und der Gemeinde Dietach mitzuteilen, sobald der Umstand aus den Ergebnissen des wasserrechtlich vorgeschriebenen Grundwassermonitorings bekannt wird. Eine zusätzliche schriftliche Verständigung der betroffenen Bewirtschafter oder eine sonstige geeignete Information z.B. durch Bekanntmachung in der Gemeindezeitung wird empfohlen.

Diese Anordnung soll sicherstellen, dass künftig bei problematischen Entwicklungen der Grundwasserqualität in Bezug auf Pflanzenschutzmittelwirkstoffe rechtzeitig reagiert wird und die Anwendung eingeschränkt wird, bevor es zu Überschreitungen der Trinkwassergrenzwerte und damit zu einer Gefährdung der Wasserversorgung kommt.

Zu § 5 Abs.3:

Ein dem Stand der Technik entsprechender Düngeplan erfordert die Anwendung der "Richtlinien für die sachgerechte Düngung", des für Landwirtschaft zuständigen Bundesministeriums. Diese Richtlinien formulieren den geltenden Stand der Technik in der landwirtschaftlichen Düngepraxis und sind bei der Bemessung der Stickstoffdüngermengen unter Heranziehung der digitalen Bodenkarte eBod einzuhalten (siehe "Richtlinien für die sachgerechte Düngung" des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dzt. 8. Auflage, 2022). Dabei werden sowohl die Qualität des Bodens, die Ertragserwartung als auch die vom Pflanzenbestand benötigte Düngemenge bewertet und somit eine möglichst ausgewogene und grundwasserschonende Düngung erzielt.

Zu § 5 Abs.4: Die Erfahrungen aus einer Reihe von Projekten und Förderprogrammen wie z.B. Vertragswasserschutz Zirking, Grundwassersanierung Pettenbachrinne, Pucking/Weißkirchen, Grundwasser 2020 etc. zeigen, dass schlagbezogene Aufzeichnungen über die Anwendung von stickstoffhaltigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln eine wesentliche Voraussetzung für eine den Erfordernissen des Grundwasserschutzes entsprechende Bodenbewirtschaftung sind.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Einzugsbereich der Wasserversorgung Steyr hat deutliche negative Auswirkungen auf die Grundwasserqualität. Das zeigen die Überschreitungen von Trinkwassergrenzwerten durch Wirkstoffe und Metaboliten von Pflanzenschutzmitteln. Die verpflichtend vorgeschriebenen Aufzeichnungen sind ein wesentlicher Schritt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Bereich des für die Trinkwasserversorgung besonders bedeutenden Grundwassergebietes.

Der Umfang der verlangten Aufzeichnungen entspricht den Anforderungen des vorliegenden Entwurfes der neuen Nitrataktionsprogrammverordnung und führt zu keinem darüber hinausgehenden Aufwand.

Zu § 6 - Bewilligungspflichten in der Zone Nord:

§ 6 Abs. 1 Z. 1 senkt die Schwelle der Bewilligungspflicht für Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe in der Kernzone auf 1000 l. Der geringe Mehraufwand für zusätzliche Bewilligungsverfahren ist im Hinblick auf das Gefahrenpotential gerechtfertigt.

§ 6 Abs. 1 Z. 2: Die Bewilligungspflicht für die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Anlagen oder Einrichtungen zur Freizeitnutzung, von denen eine Grundwassergefährdung ausgeht, ist erforderlich, weil solche Anlagen oder Einrichtungen durch die besondere Flächennutzung und den damit verbundenen erhöhten Besucherstrom eine Gefährdung des Grundwassers darstellen können. Die Bewilligungsfähigkeit bzw. die erforderlichen Auflagen sind im Einzelfall zu beurteilen.

§ 6 Abs. 1 Z. 3: Von der Bewilligungspflicht für die Neuerrichtung und die Erweiterung von großen Verkehrswegen innerhalb der Kernzone sind gemäß den straßenrechtlichen Bestimmungen auch Nebenanlagen wie Parkplätze, Bankette usw. erfasst.

§ 6 Abs. 1 Z. 4 verschärft die Regelung für die Kfz, Verkehrs-, Lager- oder Manipulationsflächen in der Kernzone.

Zu § 7 – Sonstige Einschränkungen in der Zone Nord:

Über die in § 5 Abs. 1 normierten Verbote hinaus sind in der Kernzone weitere Maßnahmen unzulässig.

§ 7 Abs. 1 Z. 1 untersagt die Errichtung oder die Erweiterung von Anlagen zur Aufbereitung, Behandlung oder Lagerung von Abfällen gemäß der §§ 37 Abs. 1 AWG 2002. Anlagen gem. § 37 Abs. 2 AWG 2002 fallen nicht unter dieses Verbot.

In § 7 Abs. 1 Z. 2 wird die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Friedhöfen verboten. Friedhöfe gefährden durch Umwandlungsprozesse und mögliche Auswaschungen die Trinkwassernutzung.

In § 7 Abs. 1 Z. 3 und 4 werden Tätigkeiten der Land- und Forstwirtschaft, die das Grundwasser in qualitativer Hinsicht gefährden können, verboten.

§ 7 Abs. 1 Z. 5 schränkt die Zulässigkeit von Grundwasserentnahmen im Schongebiet ein. Damit werden mengenmäßige oder qualitative Beeinträchtigungen der geschützten Wasserversorgungsanlagen vermieden. Bei In Kraft treten dieser Verordnung bereits rechtmäßig bestehende oder zumindest bewilligte Bewässerungsbrunnen können gem. § 8 Abs. 2 errichtet bzw. weiter betrieben werden. Bewässerungsbrunnen sind ein Gefahrenpotential, weil sie neben einem neuerlichen Eingriff in den Untergrund auch eine quantitativen Eingriff bedeuten, der eine zukünftige Standorteignung für einen neuen Trinkwasserbrunnen erschweren oder sogar, je nach Lage des Bewässerungsbrunnens in Bezug auf den Zustrombereich des potentiellen Gewinnungsbereiches, verunmöglichen können.

In § 7 Abs. 1 Z. 6 werden Anlagen verboten, von denen eine mehr als geringfügige Grundwassergefährdung ausgehen kann. Ausnahmen für Kleinstmengen und Modernisierungsmaßnahmen sind vorgesehen. Als Kleinstmengen in einer für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Menge gelten Gebinde bis max. 20 kg oder 20 l. Mineralöllagerungen fallen nach Maßgaben des § 6 Abs.1 Z.1 nicht darunter.

Zu § 9 – Strafbestimmungen:

Übertretungen der Schongebietsanordnungen sind gem. § 137 WRG 1959 strafbar.

Zu § 10 – Schlussbestimmungen:

Mit Inkrafttreten der neuen Schongebietsverordnung wird die Schongebietsverordnung aus 1965 aufgehoben.

4.5.2022

Mossbauer